

Fünfte Sitzung.

Verhandelt im Sitzungssaale des Ständehauses zu Düsseldorf
am Freitag, den 28. Februar 1913.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 12 Uhr 10 Minuten.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung liegt auf dem Tische des Hauses zur Einsicht offen.
Schriftführer für heute sind die Abgeordneten Dr. Lembke und Dr. Peters.

Erledigung der Tagesordnung.

Auf den Antrag der I. Fachkommission zum Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1913 bis 31. Dezember 1913 wird dieser Haushaltsplan unverändert angenommen.

Entsprechend dem Antrag der I. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend die Errichtung einer Stiftung aus Anlaß des 25 jährigen Regierungsjubiläums Seiner Majestät des Kaisers und Königs, beschließt der Provinziallandtag einstimmig:

1. zur bleibenden Erinnerung an das 25 jährige Regierungsjubiläum Seiner Majestät des Kaisers und Königs
 - a) der im Jahre 1906 errichteten „Kaiser Wilhelm II. und Auguste-Viktoria-Stiftung“ für verkrüppelte Personen einen weiteren jährlichen Betrag von 10 000 Mark zu überweisen,
 - b) für die Schaffung eines Naturschutzgebietes am Gemündener und Weinfelder Maar im Kreise Daun und die Errichtung eines Denksteines den Betrag von 70 000 Mark zur Verfügung zu stellen und beide Beträge aus dem zur Verfügung des Provinziallandtages zurückgestellten Betrag aus dem Ueberschuß des Jahres 1911 zu decken;
2. das Präsidium des Provinziallandtags und den Provinzialauschuß zu beauftragen, Seiner Majestät die Glückwünsche durch den Ausdruck dankbarer Verehrung der Provinz zum 25 jährigen Regierungsjubiläum darzubringen und dabei die Allerhöchste Genehmigung der unter 1 genannten Stiftungen zu erbitten.

Auf den Antrag der I. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend Aenderung des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten und der Grundsätze, betreffend die Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung der nicht ruhegehaltsberechtigten Beamten, Angestellten und Arbeiter der Provinzialverwaltung, beschließt der Provinziallandtag, daß dem § 3 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz als Absatz 7 und 8 angefügt werde:

„Den auf Kündigung angestellten und dem Versicherungsgesetz für Angestellte unterliegenden Beamten darf nur aus wichtigen Gründen gekündigt werden. Sie haben das Recht, binnen 4 Wochen über die Frage, ob ein wichtiger Kündigungsgrund vor-

Anlage 8,
Seiten 154
bis 157.

Anlage 9,
Seiten 158
bis 163.

liegt, wenn die Kündigung durch Anstaltsleiter oder Anstaltsdirektoren erfolgt ist, die Entscheidung des Landeshauptmanns, und wenn die Kündigung von diesem ausgesprochen ist, die Entscheidung des Provinzialausschusses anzurufen. Gegen die Entscheidung des Landeshauptmanns in einem und des Provinzialausschusses im andern Falle ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat zulässig, der mit Ausschluß des Rechtsweges endgültig entscheidet.

Die Bestimmungen in dem vorstehenden Absatz finden keine Anwendung, wenn den Beamten aus Anlaß der Kündigung Ruhegehalt im Mindestbetrage des Ruhegeldes nach dem Versicherungsgesetz gewährt wird und zwar im Mindestbetrage auch dann, wenn sie noch nicht 10 Jahre im Dienste stehen“;

ferner, daß den Grundsätzen, betreffend die Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung der nicht ruhegehaltberechtigten Beamten, Angestellten und Arbeiter der Rheinischen Provinzialverwaltung folgender Zusatz angefügt werde:

„§ 19.

Die vorstehenden Grundsätze gelten auch für diejenigen nicht ruhegehaltberechtigten Beamten und Angestellten, die dem Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 unterstellt sind, oder ihm aus dem Grunde nicht unterstellt sind, weil sie ein Dienst Einkommen von mehr als 5000 Mark haben, jedoch mit folgender Maßgabe:

a) Die betreffenden Beamten und Angestellten haben einen Rechtsanspruch auf die Gewährung des Invalidengeldes (Ruhegeldes) und der Hinterbliebenenversorgung nach §§ 1 und 15 Ziffer 1.

Die Dienstunfähigkeit im Sinne des § 1a braucht nicht unverschuldet zu sein.

b) Das Invalidengeld darf nicht niedriger bemessen werden, als das Ruhegeld, das die Beamten oder Angestellten nach den Sätzen der vom Bundesrat festgesetzten und für sie maßgebenden Gehaltsklassen (§ 9 Absatz 1 des Versicherungsgesetzes) erhalten würden.

c) Das Waisengeld wird bis zum vollendeten 18. Lebensjahre gezahlt.

d) Ueber die Frage der dauernden Dienstunfähigkeit entscheidet der Provinzialausschuß endgültig mit Ausschluß des Rechtsweges.

e) Den Beamten und Angestellten darf nur aus wichtigen Gründen gekündigt werden. Sie haben das Recht, binnen vier Wochen über die Frage, ob ein wichtiger Kündigungsgrund vorliegt, wenn die Kündigung durch Anstaltsleiter oder Anstaltsdirektoren erfolgt ist, die Entscheidung des Landeshauptmanns, und wenn die Kündigung von diesem ausgesprochen ist, die Entscheidung des Provinzialausschusses anzurufen. Gegen die Entscheidung des Landeshauptmanns in einem und des Provinzialausschusses im andern Falle, ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat zulässig, der mit Ausschluß des Rechtsweges endgültig entscheidet.

Die Bestimmungen in Absatz 1 und hinsichtlich der nicht ruhegehaltberechtigten Beamten in § 3 Absatz 7 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz finden keine Anwendung, wenn den Beamten und Angestellten aus Anlaß der Kündigung das Invalidengeld im Mindestbetrage des Ruhegeldes nach dem Versicherungsgesetz (vergl. oben b) gewährt wird, und zwar zu diesem Mindestbetrage auch dann, wenn sie noch nicht 10 Jahre im Dienste stehen.

Durch die Vorschriften im Absatz 1 und 2 wird die Auflösung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf Grund des § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht berührt. In diesem Fall bleibt der Rechtsweg offen.
§ 20.

Der Provinzialausschuß ist berechtigt, für einzelne dem Versicherungsgesetz vom 20. Dezember 1911 unterliegende Angestellte oder Angestelltenklassen die Anwendung der Vorschriften in § 19 auszuschließen“.

Der Provinziallandtag beschließt ferner, den Provinzialausschuß zu ermächtigen, falls der Herr Minister etwa Aenderungen für erforderlich halten sollte, diese seinerseits zu beschließen.

Auf den Antrag der I. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Bewilligungen aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtages (Ständefonds) bewilligt der Provinziallandtag die in der vorgelegten Zusammenstellung unter Nr. 1 bis 28 vorgeschlagenen Beihilfen im Gesamtbetrag von 150 400 Mark aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtags und spricht sich dafür aus, daß den künftigen Geistlichen beider Konfessionen in ihrer Ausbildungszeit auf den Universitäten, wie in den Seminaren und entsprechenden Anstalten eine systematische Einführung in die Geschichte der kirchlichen Kunst und die Aufgaben der Pflege der kirchlichen Denkmäler nach allen Richtungen hin gegeben werde. Wo solche Vorlesungen noch nicht bestehen, würden sie einzuführen und die Studierenden durch die vorgelegten Behörden nachdrücklich auf die Notwendigkeit dieser Kurse hinzuweisen sein.

Anlage 11,
Seiten 168
bis 195.

Den schon im Amt befindlichen Geistlichen und den Freunden der kirchlichen Kunst möge auch fernerhin Gelegenheit gegeben werden, in größeren zusammenhängenden Kursen, wie solche im vergangenen Jahr in Düsseldorf durch die Königliche Kunstakademie bei staatlicher Unterstützung mit so nachhaltigem Erfolg abgehalten worden sind, wie in kleineren Veranstaltungen weitere Kenntnisse zu erwerben. Sowohl nach der Seite der alten, wie der lebendigen Kunst hin erwartet der Provinziallandtag auf diesem Wege eine fruchtbare Einwirkung im Sinne der Denkmalspflege wie einer gefunden Kunstförderung.

Antrag der Geschäftsordnungskommission zu dem Bericht des Provinzialausschusses, betreffend Aenderung der Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Provinziallandtag hinsichtlich der Bildung von Kommissionen.

Anlage 3,
Seiten 124
bis 131.

Der Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 24. Februar beschlossen, von der Drucksache 3 die Abschnitte I und II außer der Geschäftsordnungskommission auch der I. Fachkommission und von der gleichen Drucksache den Abschnitt III auch der II. Fachkommission zur Aeußerung zu überweisen.

Die I. Fachkommission hat hierzu die nachstehende Erklärung abgegeben:

Zu I. der Drucksachen. Nr. 3.

„Der Provinziallandtag wolle beschließen, den Provinzialausschuß zu ersuchen, festzustellen, in welcher Weise in den Landtagen anderer Provinzen eine einheitliche Prüfung des Gesamtetats durch Kommissionen des Landtags stattfindet und darüber dem Provinziallandtag eine Vorlage zu machen.“

Zu II. der Drucksachen. Nr. 3.

„Der Provinziallandtag wolle den Antrag des Provinzialausschusses unverändert annehmen.“

Der Antrag des Provinzialausschusses geht dahin, in dem § 27 der Geschäftsordnung für den Provinziallandtag zwischen Absatz 3 und 4 folgenden neuen Absatz einzuschließen:

„Durch Beschluß des Provinziallandtages kann bestimmt werden, daß eine Fachkommission zur Beratung eines bestimmten Gegenstandes um eine bestimmte Anzahl Mitglieder verstärkt wird. Ist die Zahl der zuzuwählenden Mitglieder nicht durch 5 teilbar, so ist der Rest auf die Abteilungen in der Reihenfolge der Nummern gleichmäßig zu verteilen. Es kann auch bestimmt werden, daß die Zuwahl durch die zu verstärkende Kommission erfolgt.“

Die II. Fachkommission hat die nachstehende Erklärung abgegeben:

„Die II. Fachkommission spricht sich grundsätzlich für eine Teilung der Geschäfte aus, wobei vorausgesetzt wird, daß auch die Prüfung der Vorlagen in finanzieller Hinsicht der II. Fachkommission verbleibt.“

Die Geschäftsordnungskommission empfiehlt:

1. in Uebereinstimmung mit der I. Fachkommission:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen, den Provinzialausschuß zu ersuchen, festzustellen, in welcher Weise in den Landtagen anderer Provinzen eine einheitliche Prüfung des Gesamtetats durch Kommissionen des Landtages stattfindet und darüber dem Provinziallandtag eine Vorlage zu machen.“

2. Die Beratung und Beschlußfassung über die in Drucksache 3 enthaltenen Anregungen für eine Aenderung der Geschäftsordnung sowie über die Erklärung der II. Fachkommission in dieser Angelegenheit bis zum nächsten Provinziallandtage zu vertagen.“

Der Provinziallandtag stimmt dem Antrag der Geschäftsordnungskommission zu.

Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aenderung der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz und der Ruhegehaltskasse der Kreis Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz;

in Verbindung damit die Petition einer Anzahl pensionierter Bürgermeister um Verleihung rückwirkender Kraft der Satzungsänderung wegen Anrechnung der Vergütung für die Geschäftsführung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt auf die im Ruhestand befindlichen Bürgermeister.

Die I. Fachkommission stellt den nachstehenden Antrag:

„Der Provinziallandtag wolle die Entscheidung zwecks Anstellung weiterer Ermittlungen vertagen und damit zugleich die Petitionen als erledigt erklären.“

Der Provinziallandtag beschließt in diesem Sinne.

Auf den Antrag der I. Fachkommission zu der Petition des Rheinischen Gemeindeförstervereins um Ausdehnung der den Altpensionären des Staatsdienstes zugedachten Zuwendungen nach denselben Grundsätzen auf die Altpensionäre des Gemeindeförstendienstes beschließt der Provinziallandtag die Ablehnung der Petition.

Die nächste Sitzung wird auf Samstag Vormittag 10 Uhr festgesetzt und der nachstehenden Tagesordnung zugestimmt.

Eingänge.

Antrag der I. Fachkommission zu dem Vorbericht zu dem Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz sowie zu den zu demselben gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten

und zum

Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr vom 1. April 1913 bis 31. März 1914.